

Bundesgesetzblatt

673

Teil I

1959	Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1959	Nr. 43
Tag	Inhalt:	Seite
15. 10. 59	Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Oktober 1959 gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht	673
20. 10. 59	Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für die Deutsche Bundespost und die Bundesdruckerei	674

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Oktober 1959 gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht.

Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts hat gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662) und vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297) beschlossen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 ist abweichend von § 14 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts auch in folgenden Fällen zuständig:

1. für Normenkontrollverfahren (§ 13 Nr. 6 und Nr. 11 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und Verfassungsbeschwerden, in denen die Verletzung der Artikel 19 Abs. 4, Artikel 33, 38, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes allein oder zusammen mit der

Verletzung von Grundrechten geltend gemacht wird; überwiegen Fragen der Auslegung der Artikel 1 bis 17 des Grundgesetzes, so ist der Erste Senat zuständig;

2. in jedem Fall für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Rechts des öffentlichen Dienstes;
3. im übrigen für Verfassungsbeschwerden, bei denen andere Fragen als solche der Auslegung der Artikel 1 bis 17 des Grundgesetzes überwiegen;
4. in den Fällen des § 13 Nr. 10 und Nr. 13 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht entsprechend den vorstehenden Regeln.

Vorstehender Beschluß wird gemäß § 14 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht hiermit bekanntgemacht.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1959.

Der Präsident
des Bundesverfassungsgerichts
Dr. Gebhard Müller

**Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung
für die Deutsche Bundespost und die Bundesdruckerei.**

Vom 20. Oktober 1959.

Auf Grund des § 21 Abs. 4 der Bundesdisziplinarordnung (BDO) vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 749, 761), zuletzt geändert durch das Beamtenrechtsrahmengesetz vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 667, 692), wird angeordnet:

I.

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde im Vorermittlungsverfahren gegen Ruhestandsbeamte werden nach § 21 Abs. 4 BDO auf den Präsidenten der Oberpostdirektion übertragen, in deren Bezirk der Ruhestandsbeamte seinen Wohnsitz hat. Hat der Ruhestandsbeamte seinen Wohnsitz im Bezirk der Landespostdirektion Berlin, so übt der Präsident der Landespostdirektion Berlin die in Satz 1 bezeichneten Befugnisse aus.

Befindet sich der Wohnsitz des Ruhestandsbeamten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so führt der Präsident der Oberpostdirektion, in deren Bezirk der Ruhestandsbeamte seinen letzten dienstlichen Wohnsitz hatte, die Vorermittlungen durch. Hatte der Ruhestandsbeamte seinen letzten dienstlichen Wohnsitz im Bezirk der Landespostdirektion Berlin, so führt der Präsident der Landespostdirektion Berlin die Vorermittlungen durch.

II.

Diese Anordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für die Deutsche Bundespost und die Bundesdruckerei vom 20. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 160) außer Kraft.

Bonn, den 20. Oktober 1959.

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Stücklen

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

Folge 1: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung

30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Folge 2: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung

31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

Folge 3: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung

31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Folge 4: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung

31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Folge 5: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung

36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitreibungsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Folge 6: Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung

10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pfg. pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pfg. pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Sofort lieferbar!

ENTWÜRFE

des Bundesjustizministeriums

zur Urheberrechtsreform

Entwürfe eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts nebst erläuternden Bemerkungen und einer synoptischen Gegenüberstellung zu den Referententwürfen 1954 und dem geltenden Recht

Broschiert, DIN A 4, 288 Seiten

Preis: DM 14.— zuzüglich DM 0.80 Porto und Verpackungskosten

Bestellungen an

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS

Köln 1, Postfach

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5.— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.